

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 19 (1946)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Neuerungen im Rechnungswesen

**Autor:** Bieler

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-516836>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Neuerungen im Rechnungswesen

Herr Oberst Bieler, Sektionschef für Rechnungswesen im O.K.K., hat uns — im Einverständnis mit dem Herrn Oberkriegskommissär — auf unser Ansuchen hin bereitwillig einen Vortrag zur Verfügung gestellt, den er über die Neuerungen im Rechnungswesen im taktisch-technischen Kurs II gehalten hat. — Wir danken den genannten Herren verbindlich für dieses Entgegenkommen. Die nachfolgenden Ausführungen stützen sich weitgehend auf den Vortrag von Herrn Oberst Bieler.

### Die Entwicklung des Rechnungswesens während des Aktivdienstes 1939—1945

Bei der ersten Kriegsmobilmachung galten für das Rechnungswesen:

- a) das **V.R. 1885**, von dem aber eine Reihe von Vorschriften schon damals überholt und veraltet waren;
- b) eine **I. V. A.** mit nur 29 Ziffern, gültig ab 29. 8. 39, die lediglich Vorschriften über Bezug der Vorschüsse, Kontrollen, Sold, Reiseentschädigung und Transportwesen enthielt. In Ziffer 1 der I. V. A. 39 war zudem festgelegt, dass
- c) die alte **I. V. 38** weiterhin Gültigkeit hatte, soweit sie nicht durch die I. V. A. 39 abgeändert wurde.
- d) Auf den 1. 1. 40 wurden dann noch besondere **„Ergänzende administrative Weisungen für den Instruktionsdienst“** herausgegeben.

Alle notwendigen Neuerungen wurden jeweils durch die in rascher Folge herausgegebenen Administrativen Weisungen des O.K.K. bekannt gemacht. Es zeigte sich als notwendig, diese in gewissen Zeitabschnitten zusammenzufassen:

- in der I. V. A. 41, gültig ab 1. 6. 41,
- in der I. V. A. 43, gültig ab 1. 3. 43,
- im Nachtrag zur I. V. A. 43, gültig ab 1. 1. 45.

Dieser Nachtrag ist bis heute bereits wieder durch eine Anzahl A. W. erweitert worden, nämlich durch die A. W. Nr. 66-75.

Heute, nach Beendigung des Aktivdienstes und im Hinblick auf die kommenden Wiederholungskurse, drängt sich eine saubere Neuordnung auf. Für die Verwaltung der Armee muss eine neue Grundlage geschaffen werden; über sie mehr in einem zweiten Abschnitt.

Durch die erwähnten Instruktionen, Weisungen und Verfügungen sind in den einzelnen Belangen des Rechnungswesens während des Aktivdienstes zum Teil grundlegende Änderungen durchgeführt worden:

#### **Soldwesen.**

Zu Kriegsbeginn wurden einfach die alten B. R. B. vom 6. 4. 18 und 8. 11. 18 wieder in Kraft gesetzt. Mangels anderer gesetzlicher Grundlagen fing man also dort wieder an, wo man im letzten Aktivdienst aufgehört hatte. Mit B. R. B. vom 10. 1. 41 wurden dann die Soldansätze der Uof. um durchschnittlich 5—10% erhöht. Sonst blieben die Soldansätze während des ganzen Aktivdienstes unver-

ändert. — Eine Neuregelung erfolgte erst wieder durch den Vollmachten-B. R. B. vom 1. 3. 46 (vergl. März-Nummer des „Fourier“), der eine Herabsetzung der Soldansätze für die höchsten Grade bis und mit Obersten brachte. — Nebst der Soldregelung für die Armee mussten auch Soldordnungen für die Hilfsdienste und Ortswehren neu geschaffen werden.

### **Reiseentschädigung.**

Der B. R. B. vom 17. 12. 43 hob lit. b des Art. 120 des V. R. auf, wonach bei der Reiseentschädigung die ersten 20 km abgezogen werden mussten. Damit verschwand ein alter Zopf.

### **Unterkunft.**

Dieses Kapitel wurde während des Aktivdienstes von Grund auf geändert. Der ganze Abschnitt VI des V. R. (Art. 204—244) wurde ausser Kraft gesetzt und hauptsächlich durch den B. R. B. vom 27. 5. 41 mit seitherigen Änderungen ersetzt.

Der Artikel 231 des V. R. 1885, wonach die Gemeinden die gesamte Truppenunterkunft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen hatten, inkl. die Bureaux und die Of.-Zimmer für Stäbe, konnten bei einem längeren Dienstverhältnis nicht aufrechterhalten werden. Die Gemeinden wurden dadurch zu stark belastet und konnten diese finanziellen Lasten, besonders wenn sie Stäbe beherbergten, nicht mehr tragen. Der Bund musste ihnen diese finanziellen Verpflichtungen mit der Zeit abnehmen.

Gewisse Erleichterungen wurden vorerst durch die B. R. B. vom 3. 11. 39 und 29. 3. 40 geschaffen, wodurch besondere Entschädigungen für die Offiziersquartiere, Unterkunftslokale für Mannschaften und Pferde und die Kantonementseinrichtungen festgelegt wurden.

Grundlegend neu geordnet wurde das gesamte Entschädigungssystem für die Unterkunft erst mit B. R. B. vom 27. 5. 41, wodurch die gesamten Kosten für die Unterkunft der Truppen den Gemeinden abgenommen wurden. Was die Gemeinden an die Unterkunft noch zu leisten hatten, waren Kostenanteile von 50% an das Kantonementsstroh und an die Kantonementseinrichtungen, wofür den Gemeinden aber das Material zu Eigentum und Verwertung verblieb.

### **Kultur- und Sachschaden, Unfallschäden.**

Auch hier wurde der Abschnitt VIII des V. R. (Art. 280—299) aufgehoben und durch zwei Vollmachten-B. R. B. ersetzt: durch denjenigen vom 29. 3. 40/5. 2. 43 betr. die Entschädigung von Land- und Sachschaden während des Aktivdienstes und dem B. R. B. vom 29. 3. 40/18. 12. 42 betr. die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden.

### **Transportwesen.**

Ganz veraltet ist auch der Abschnitt VII, Transportwesen des V. R. (Art. 245 bis 279). Das ganze Motorfahrzeugwesen ist darin z. B. mit keinem Wort erwähnt.

Auch die Bestimmungen über die Führungen mit Pferdezug sind vollkommen überholt, ebenso diejenigen über Bahntransport.

### Requisitionswesen.

Das V. R. enthält hierüber nur sehr spärliche Bestimmungen, und zwar über die Requisition von Verpflegungsmitteln (Art. 190—194) und Gemeindefuhren (Art. 248—254). Auch dieses Kapitel erfuhr während des Aktivdienstes ganz bedeutende Erweiterungen.

## Die künftige Gestaltung des Rechnungswesens

Vor allem drängt sich eine Revision des aus dem Jahr 1885 stammenden Verwaltungsreglementes auf. Es muss ein vollständig neues Reglement geschaffen werden. Da dieses noch nicht bereit ist, soll vorläufig eine Übergangslösung getroffen werden. Am 27. September 1946 hat der Bundesrat eine Botschaft an die Bundesversammlung erlassen über die „Genehmigung der Abänderung des Verwaltungsreglementes für die schweizerische Armee“. Gemäss Art. 147, Abs. 2 der Militärorganisation bedarf das Verwaltungsreglement bzw. Änderungen desselben der Genehmigung der Bundesversammlung. Im vorgesehenen, durch die Bundesversammlung zu fassenden Beschluss werden die Abschnitte VI: Unterkunft, VII: Land- und Sachschaden, VIII Unfallschäden, und VIII bis: Reisen und Transporte, neu geregelt.

Durch diese neuen Bestimmungen, die wenn möglich auf den 1. Januar 1947 in Kraft treten sollen, werden nicht weniger als 9 bisherige Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates über die oben erwähnten Gebiete gesetzlich verankert. Nur die Festsetzung der Entschädigungsansätze wurden weggelassen. Sie soll künftig in der Kompetenz des Bundesrates liegen. Es war zweifellos ein Fehler, Entschädigungsansätze in das V. R. 85 aufzunehmen! Gleichzeitig soll auf den 1. Januar 1947 eine neue I. V. in Kraft treten, die gegenwärtig ausgearbeitet wird. Ebenso ist eine neue I. V. A. geplant, welche nur die für einen Aktivdienst gültigen Bestimmungen enthalten soll. Sie wird aber nicht herausgegeben, sondern nur für eine Kriegsmobilmachung vorbereitet.

Die skizzierte Ordnung (V. R. 85 mit Ergänzung durch Bundesversammlungsbeschluss, der noch zu fassen sein wird, und I. V. 47) soll etwa 2—3 Jahre gelten und nachher durch ein vollständig neues V. R. abgelöst werden.

Hand in Hand mit der Neuordnung der Reglemente beabsichtigt das O. K. K. einen langjährigen Wunsch der Quartiermeister und Fouriere zu erfüllen: Die Vereinfachung der militärischen Komptabilität. Der Herr Oberkriegskommissär wird einen Buchhaltungsfachmann, welcher nicht aus der Verwaltung stammt, mit dem Studium der Vereinfachung unserer Komptabilität beauftragen. Hoffen wir, dass hier vor allem unsere Vorschläge auf weitgehende Einführung des Durchschreibeverfahrens in Erfüllung gehen.

Ferner soll die Frage der Kriegskomptabilität eine Abklärung erfahren. Es muss mit allen Mitteln darnach getrachtet werden, auch im Krieg eine geordnete Verwaltung der Armee aufrecht zu erhalten. Dazu sind weitgehende Vorbereitungen notwendig. Zu diesem Zwecke werden die Verhältnisse bei fremden Armeen geprüft, ohne dass diese für uns unbedingt massgebend sein sollen.

Die erwähnten Neuerungen werden auf die einzelnen Gebiete unseres Rechnungswesens für unsere nächsten Dienste die nachstehenden Auswirkungen zeitigen:

### **Soldwesen.**

Art. 11 der Militärorganisation schreibt vor: „Ein Bundesgesetz regelt die Soldverhältnisse“. Dieses Bundesgesetz besteht bis heute noch nicht. Da die Festsetzung des Militärsoldes heute weitgehend eine politische Angelegenheit ist, wollte man in der heutigen Zeit diese Neuordnung noch nicht definitiv vornehmen. Deshalb bleibt der Vollmachtenbeschluss vom 15.2.46 (mit Wirkung ab 1.3.46) weiterhin gültig. Es sind hier einige wichtige Neuerungen zu vermerken, welche dauernden Charakter haben werden:

- a) Die Soldzulage nach Art. 116 V. R., welche während des Krieges sistiert war, wird wieder ausbezahlt. Die Berechtigung hierzu ist aber eingeschränkt worden. Sie wird nur noch entrichtet für Dienstleistungen ausserhalb der W. K., die für die Erreichung eines höheren Grades oder für besondere fachdienstliche Ausbildung erforderlich ist. Für freiwilligen Dienst fällt also die Zulage ausser Betracht.
- b) Die am Einrückungstag Entlassenen sind auf dem Verzeichnis der Nicht-Soldberechtigten nicht mehr aufgeführt; sie sind also künftig soldberechtigt und demnach auch verpflegungsberechtigt. Der Art. 110 V. R. erfährt damit eine bedeutsame Änderung.
- c) Der Aspirantensold, welcher bisher inklusive die Mundportion Fr. 6.50 betrug, wird neu festgesetzt auf Fr. 6.— ohne die Mundportionsvergütung. Mit dieser zusammen erhält der Aspirant also zur Zeit Fr. 8.20, d. h. Fr. 1.70 mehr als bisher. Gleich behandelt werden die Stabssekretär-Aspiranten. Auf die Pensionsverpflegung haben die Of. Aspiranten keinen Anspruch, wie auch nicht die Offiziere. Hinsichtlich der Verpflegungszulagen und der Logisentschädigung sind sie den Uof. gleichgestellt.
- d) Der Adj. Uof.-Zugführer ist bezüglich Sold dem Stabssekretär-Adj. Uof. gleichgestellt worden und bezieht wie dieser Fr. 7.20. Der Adj. Uof.-Zugführer und der Adj. Uof.-Stabssekretär sind hinsichtlich aller Positionen der Verpflegung und Unterkunft den Of. gleichgestellt.
- e) Schliesslich fallen alle Vergünstigungen, wie sie der Aktivdienst in Abweichung von Art. 109 V. R. (Besoldung nach Grad) gebracht hatte, mit dem Inkrafttreten der I. V. 47 wieder dahin, nämlich

- Ziffer 51, I. V. A. 43: Stellvertretung von Offizieren, Militär-Ärzten, -Zahnärzten, -Apothekern, -Pferdeärzten mit dem Sold von Fr. 7.20,
- Ziffer 57, I. V. A. 43: Besoldung des Lehrpersonals in Sommer- und Wintergebirgskursen,
- Ziffer 55, I. V. A. 43: Fahndungszulage von Fr. 2.— pro Tag für die Heerespolizei.

### Reiseentschädigung.

Das abgeänderte V. R. wird dieses Kapitel — wie erwähnt — von Grund auf neu zusammenfassen. Nachdem durch den B. R. B. vom 24. 12. 43 der Abzug der ersten 20 km von der Reiseentschädigung aufgehoben worden war, soll nun die Kilometer-Vergütung als solche überhaupt verschwinden.

An die Stelle der Reiseentschädigungen soll das System der Taxstundung treten: Der Wehrmann ist auf Grund des persönlichen Marschbefehls (Aufgebotskarte, Telegramm) beim Einrücken zum unentgeltlichen Bezuge der Fahrkarte berechtigt, sowie zur Aufgabe der Dienstpferde, (Diensthunde: der Kriegshundendienst ist durch B. R. B. vom 21. 10. 46 aufgehoben worden!) Fahrräder und Ordonnanzgepäck. Bei der Entlassung erhält er einen Transportgutschein, sofern er nicht beim Einrücken ein Retourbillet bezog. Es werden nach Vorlage der persönlichen Marschbefehle folgende Fahrausweise abgegeben:

- a) Beim Einrücken zu Dienstleistungen, die nicht länger als 10 Tage dauern: Retourbillette zur halben Taxe;
- b) beim Einrücken zu Dienstleistungen, die 11 Tage bis einen Monat dauern: einfache Billette zur ganzen Taxe, die während eines Monats zur Rückfahrt berechtigen;
- c) beim Einrücken zu Dienstleistungen, die länger als einen Monat dauern, sowie bei der Entlassung aus solchen Diensten: einfache Billette zur halben Taxe.

Dieses System wird dem Bund in finanzieller Beziehung nicht unwesentliche Einsparungen bringen.

Das Aufgebot in den Instruktionsdienst erfolgt auch fernerhin in der Regel vermittelt der Aufgebotskarten, auch zum W. K. Die Aufgebotsplakate für die W. K. dienen somit nur noch zur Orientierung über die Zeit der W. K. Die Aufgebotsstellen in den Stäben und Einheiten müssen beibehalten werden. Für die Arbeit dieser Stellen wird eine Soldberechtigung abgelehnt.

Bei öffentlichem Aufgebot durch Plakat (rasche Kriegsmobilmachung, Mobilmachungsübungen) werden die einrückenden Wehrmänner ohne Billet an den Einrückungsort befördert. Als Ausweis gelten Uniform oder Dienstbüchlein. Für den Transport der Dienstpferde, Fahrräder und des Ordonnanzgepäckes werden Frachtscheine abgegeben, ohne Bezahlung.

Noch nicht geordnet ist die Abgabe von Urlauber-Transportgutscheinen in Rekrutenschulen und Kadenschulen von längerer Dauer. Diese Frage soll demnächst entschieden werden. (Vielleicht 1 oder 2 Transportgutscheine, entweder für die ganze Strecke oder Billetkosten für die Strecken von über 50 km).



Für den Transport des Ordonnanzgepäckes vom Wohnort zur Bahnstation und umgekehrt werden einheitliche Ansätze pro Gepäckstück festgesetzt werden.

Aus dieser Neuregelung ergeben sich für den Rechnungsführer wesentliche Vereinfachungen: Vor allem fallen die Reiseentschädigungslisten pro Einrückern und Entlassung künftig dahin. Arbeiten für die Reise von Wehrmännern erwachsen im W. K. dem Rechnungsführer nur dann, wenn Wehrmänner während des Dienstes in Abgang kommen, z. B. in ein Spital, Versetzungen, Untersuchungshaft usw. In diesen Fällen ist das Billet den betreffenden Wehrmännern abzunehmen und in einem Umschlag der Komptabilität beizulegen, unter Angabe der Mutation. Die Rückverrechnung der Taxbeträge erfolgt dann durch das O. K. K. Taxrückerstattungsgesuche wegen versehentlicher Bezahlung sind unter Begründung auf dem Dienstweg an das O. K. K. zu leiten.

### **Verpflegung.**

An den Grundsätzen der Natural- und Geldverpflegung werden keine bedeutsamen Änderungen angebracht.

- a) Die Tagesportion bleibt für sämtliche Schulen und Kurse, soweit sie sich auf die Naturalverpflegung bezieht, auf der Basis der Ansätze gemäss A. W. Nr. 69, (die übrigens irrtümlicherweise nur hektographiert statt gedruckt worden sind).
- b) Die Gemüseportionsvergütung bleibt für sämtliche Schulen und Kurse, soweit sie Naturalverpflegung beziehen, gleich, mit Abstufung je nach Höhenstandort. Dagegen wird künftig das Brennmaterial wieder zu Lasten der H. K. beschafft werden müssen. Ein gewisser Abbau der Gemüseportion ist für die nächste Zeit zu erwarten.
- c) Die Pensionsverpflegungs-Vergütung gemäss I. V. A. 43, Ziffer 111 d, wonach Wehrmänner, die am Wohnort Dienst leisteten und sich zu Hause oder am gewohnten Kostort verpflegten, Fr. 3.— erhielten, wird aufgehoben, da deren Abgabe nicht mehr notwendig ist.
- d) Auch die Sonderregelung für Führer von Motor-Pw. höherer Stäbe und Angehöriger der Heerespolizei, die für das Morgenessen Fr. 1.25 und für Mittag- oder Abendessen Fr. 2.50 erhielten (I. V. A. 43, Ziffer 120/2/b), wird aufgehoben.
- e) Auch bei der Geldverpflegung tritt eine kleine Änderung ein: Bei Abwesenheit von einzelnen Mahlzeiten konnte man bisher die Mundportionsvergütung und die Verpflegungszulage nicht entrichten. Die neue Bestimmung lautet nun:

„Erstreckt sich die dienstliche Abwesenheit nur auf einzelne Mahlzeiten, so ist der entsprechende Teil der Mundportionsvergütung und die entsprechende Verpflegungszulage zu vergüten.“

- f) Als Umrechnungspreise für nicht gefasste Fleisch- und Käseportionen gelten fürderhin die Anschaffungspreise. Damit dürfte gewissen unlauteren Manipulationen der Riegel geschoben sein.
- g) Besonders begrüsst dürfte von den Rechnungsführern der Umstand werden, dass die weitläufig gehaltenen Bestimmungen über die Rationierung (Ziffer 118 I. V. A. 43) voraussichtlich aufgehoben und durch bedeutend einfachere Bestimmungen ersetzt werden. Sie enthalten dann nur noch die notwendigsten Weisungen über:
- Armee-Rationierungsausweise für Lebensmittel,
  - Verpflegungsbescheinigungen für Militärpersonen und Internierte,
  - Mahlzeiten-Coupons-Abgabe,
  - Bezug der Rationierungsausweise.

Der viel Arbeit verursachende „Ausweis über den Bezug und Verbrauch rationierter Lebensmittel“ wird abgeschafft. Trotzdem dürfen die rationierten Lebensmittel gemäss den Ansätzen der Tagesportionen nicht überfasst werden. Die Kontrolle für Brot, Fleisch und Käse erfolgt auf dem Verpflegungsbeleg, diejenige über die übrigen Artikel anhand der Warenkontrolle.

- h) Wesentlich vereinfacht werden auch die umfangreichen Vorschriften über Nach- und Rückschub, Heu-, Stroh- und Brennholzbeschaffung, Magazinierung etc., wie sie für den Aktivdienst nötig waren. Sie werden durch viel kürzere und einfachere Bestimmungen ersetzt.

Das Kapitel „Verpflegungswesen“ enthält also eine ganze Reihe von Neuordnungen, die als Vereinfachungen angesprochen werden und dem Rechnungsführer auch eine entsprechende Entlastung bringen dürften.

### **Unterkunft.**

Die Rechnungsführer würden es gerne sehen, wenn auch inbezug auf die Abrechnung mit den Gemeinden Vereinfachungen eintreten würden. Die zahlreichen Entschädigungsansätze bilden eine starke Arbeitsbelastung.

Das O. K. K. hätte gerne ein einfacheres System der Vergütungen an Gemeinden und Einwohner eingeführt, z. B. ein „Pauschal-Entschädigungsverfahren“ mit der Vergütung eines Einheitssatzes pro Mann und Tag. Die Gemeinden würden dann mit den Unterkunftsgebern selbst abrechnen. Dieser Einheitssatz hätte für Stäbe und Einheiten, getrennt nach Waffengattungen, einzeln festgelegt werden müssen, weil man überall das Verhältnis zwischen Offizieren, Mannschaften und Pferden proportional hätte berücksichtigen müssen. Darin lag aber das Hindernis nicht. Diese rein rechnerische Aufgabe hätte ohne weiteres eine zweckmässige Lösung möglich gemacht.

Man befürchtet aber, dass die Gemeinden in sehr vielen Fällen mit den Kantonnementsgebern nicht richtig abgerechnet hätten, oder aber, dass diese an die Gemeinden unerfüllbare Forderungen stellen würden. Streitigkeiten wären unver-



meidbar gewesen. Schon heute hat die Rekurskommission der Eidg. Militärverwaltung eine Reihe solcher Streitfälle zu entscheiden. Pauschalansätze würden ein flutartiges Ansteigen der Rekursfälle mit sich bringen. Deshalb soll die gegenwärtige Ordnung beibehalten werden. Das Problem der Vereinfachung wird aber weiterhin studiert.

Vorläufig sollen folgende Positionen zusammengezogen werden:

- a) Für die Zimmer der höheren Uof. und F.H.D. wird nur noch ein Mittelansatz verwendet und die Unterscheidung in städtische, halbstädtische und ländliche Verhältnisse fallen gelassen.
- b) Auch für Bureau-Entschädigungen werden Einheitssätze bestimmt, die sich nicht mehr nach städtischen, halbstädtischen und ländlichen Gemeinden abstufen.
- c) Die Bestimmungen über die Entschädigungen für Küchenbenützung, welche in der I. V. A. 43 eine ganze Seite einnehmen, werden aufgehoben. An deren Stelle treten 2 Einheitssätze, nämlich für Gemeindeküchen und für Hotelküchen.
- d) Weitgehende Vereinfachungen werden auch bei den Entschädigungen für Garagen und Werkstätten durch Zusammenzug der verschiedenen Ansätze angestrebt.

Das O. K. K. wird versuchen, das ganze Problem der Unterkunftsentschädigungen im neuen Verwaltungsreglement einer befriedigenden und einfachen Lösung entgegenzuführen.

### **Transportwesen.**

Es wird sich hier darum handeln, die im Aktivdienst gemachten Erfahrungen für die Friedensverhältnisse auszuwerten und auf diese umzuformen. Es sind hier noch nicht alle Fragen abgeklärt. Voraussichtlich wird aber die Abstufung der Ansätze nach der Grösse der Einwohnerzahl der Ortschaften, wie sie jetzt in Ziffer 174 der I. V. A. 43 festgelegt ist, fallen gelassen.

### **Kultur- und Sachschaden.**

Die Ergänzung des V. R. enthält hierüber die notwendigen Bestimmungen, die sich auf die eingangs erwähnten B. R. B. vom 29. 3. 40/5. 2. 43 und 29. 3. 40/18. 12. 42 stützen. Das Eidg. Militärdewpartement ist berechtigt, die Erledigung kleinerer Schadenfälle durch besondere Weisungen der Truppe zu übertragen, sodass dann nicht der teure Abschätzungsapparat für Kleinigkeiten in Bewegung gesetzt werden muss.

---

Soviel konnten wir in Erfahrung bringen über die vorgesehenen Neuerungen im Rechnungswesen. Unsere Ausführungen werden sicher bei unsern Lesern auf das nötige Interesse stossen. Wenn auch nicht alle Wünsche auf Vereinfachung und Abbau der durch den Aktivdienst in ungeheurer Masse gestiegenen Arbeit

sofort in Erfüllung gehen werden, dürfen wir doch feststellen, dass namhafte Erleichterungen für den Rechnungsführer schon für die nächsten Dienste eintreten werden. (Wegfall der Reiseentschädigungen, Vereinfachung der Rationierungsvorschriften usw.). Zudem dürfen wir zuversichtlich erwarten, dass den Bemühungen des O. K. K. um weitere Erleichterungen Erfolg beschieden sein werde.

## Ernährungsreformen in Amerika

In den Jahren 1941 und 1943 fanden in den Vereinigten Staaten zwei Ernährungskonferenzen statt, die nationale Ernährungskonferenz in Washington und die internationale Ernährungskonferenz in Hot Springs. Im Bericht über die erste Konferenz wird ausgeführt: „Die grossen und manchmal aufsehenerregenden Fortschritte auf dem Gebiete der Ernährung ergeben klar, dass Gesundheit, Kraft, Ausdauer, nervöse Veranlagung, Geisteshaltung und mentale Funktionen durch die Ernährung fundamental beeinflusst werden können.“ Und in Hot Springs wurde festgestellt: „Länder mit der besten Ernährungsart haben die niedrigste Mortalitätsziffer und die besten Lebenserwartungen.“ Auf Grund dieser Feststellungen wurden in den U. S. A. 50 Ernährungsspezialisten beauftragt, Normen für eine optimale Ernährung festzustellen. Diese liegen in den vom Food and Nutrition Board herausgegebenen Tabellen (Recommended Dietary Allowances, R. D. A.) vor.

Die U. S. A. begannen die durch die Wissenschaftler geforderte Ernährungsreform bei der Armee. Schon nach einem Jahr entsprach die Nahrung der Wehrmänner den R. D. A. und die Amerikaner erklärten mit Stolz, der U. S. A.-Soldat sei der besternährte Soldat der Welt. Hier die U. S. A.-Tabelle:

Armeekost U.S.A. Gehalt an	R.D.A. (1945) für körperlich sehr aktive u. aktive Männer			Prozentsatz der R.D.A.	
	1942	1943		1942	1943
Kalorien	4200	3888	3750	112%	104%
Protein	128,0 g	124,0 g	70,0 g	183%	177%
Calcium	980,0 mg	883,0 mg	800,0 mg	122%	110%
Eisen	24,0 mg	28,0 mg	12,0 mg	200%	234%
Vitamin A	13500 I. E.	9255 I. E.	5000 I. E.	270%	185%
Vitamin B <sub>1</sub>	2,3 mg	2,1 mg	1,7 mg	131%	120%
Vitamin B <sub>2</sub>	2,6 mg	2,3 mg	2,3 mg	113%	100%
Nicotinsäure (Vitamin des B-Komplex)	29,5 mg	27,4 mg	17,5 mg	169%	157%
Vitamin C	95,0 mg	86,0 mg	75,0 mg	127%	115%

Dann folgte die Reform bei der Gesamtbevölkerung. Bei Aufnahme der Untersuchungen 1941 führten sich 98% der Flugzeugarbeiter Californiens eine den Normen der R. D. A. nicht entsprechende Kost zu. Als diese durch lebens-